

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Stück, 29.05.1904

# Gesehblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 29. Mai 1904.) 15. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 26. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Mai 1904, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Hookfiel.
- N<sup>o</sup> 27. Landtagsabschied für die 2. Versammlung des 28. Landtages vom 17. Mai 1904.
- N<sup>o</sup> 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Mai 1904 zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Oktober 1902, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Korbhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien.

### N<sup>o</sup> 26.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Hookfiel.  
Oldenburg, den 16. Mai 1904.

Im Höchsten Auftrage werden die §§. 25, 27 und 28 der Ministerialbekanntmachung vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Hookfiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren, wie folgt, abgeändert:

### §. 25.

Für die Benutzung der Hafenanstalten ist von den Schiffen ein Hafengeld nach ihrer Größe (§. 26) zu ent-



richten. Dasselbe beträgt für je 10 cbm Raumgehalt der Schiffe:

1. welche einkommend Güter löschen und ohne Ladung einzunehmen wieder abgehen, . . . 0,15 *M.*
2. welche Ladung einnehmen und keine Güter gelöscht haben, . . . . . 0,15 *M.*
3. welche einkommend Güter löschen und neue Ladung einnehmen, wenn sie innerhalb 14 Tage wieder ausgehen, . . . . . 0,25 *M.*  
wenn sie später ausgehen . . . . . 0,30 *M.*
4. den Hafen besuchen, ohne zu löschen oder zu laden, . . . . . 0,10 *M.*
5. Winterlager halten, . . . . . 0,30 *M.*

Größen unter 10 cbm werden für 10 cbm gerechnet.

Schiffe, welche Winterlager gehalten haben und mit Ladung ausgehen, werden rücksichtlich der Bezahlung des Hafengeldes so behandelt, als gingen sie unbeladen wieder ab.

Außerdem hat jedes die Hafenanstalten benutzende Schiff einmal in jedem Kalenderjahr ein Feuer- und Bakengeld von 0,75 *M.* zur Hafenkasse zu entrichten.

Binnenboote, welche vom Binnentiefe in den Hafen legen und nicht nach außen gehen, sind zur Entrichtung der vorstehenden Hafengebühren nicht verpflichtet.

#### §. 27.

Für die Benutzung der Raje zum Ein- oder Ausladen ist an Rajegeld zu entrichten:

- a) für 1000 Ziegelsteine oder Dachziegel . . . 0,15 *M.*
- b) für Heu, Stroh, Reit, Rüschen, Dünger, Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Zement, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Steinkohlen und Schlengenmaterialien für 1000 kg. . . . . 0,10 *M.*

- c) für Getreide aller Art für 1000 kg . . . . . 0,30 *M.*  
 d) für Sand für 1000 kg . . . . . 0,05 *M.*  
 e) für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen  
 aller Art für 100 kg . . . . . 0,04 *M.*

Es wird

1 Kubikmeter Hartholz	=	900 kg
1 " Weichholz	=	700 kg
1 " Bruchsteine	=	2000 kg

gerechnet.

Bruchteile der unter a bis e angegebenen Mengen werden für voll gerechnet.

§. 28.

Außer den in die Hafenkasse fließenden Hafenz-, Kaje- und Feuer- und Bakengeldern ist für Anweisung des Liegeplatzes eine Gebühr an den Hafenmeister zu entrichten, welche beträgt:

für Schiffe bis zu 50 cbm	. . . . .	0,50 <i>M.</i>
" " von 50—75 "	. . . . .	0,75 <i>M.</i>
" " " 75—100 "	. . . . .	1,00 <i>M.</i>
" " " 100—125 "	. . . . .	1,25 <i>M.</i>
" " " 125—150 "	. . . . .	1,50 <i>M.</i>
" " " 150—250 "	. . . . .	1,75 <i>M.</i>
" " " 250—350 "	. . . . .	2,00 <i>M.</i>
" " " 350 und mehr cbm	. . . . .	2,25 <i>M.</i>

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft, jedoch kommen die neuen Tariffätze nicht auf solche Schiffe zur Anwendung, welche bereits vor diesem Tage in Hoofsiel eingelaufen sind. Diese Fahrzeuge und deren Ladungen unterliegen für die betreffende Reise den bisherigen Vorschriften.

Oldenburg, den 16. Mai 1904.

Staatsministerium,  
 Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

**N. 27.**

Landtagsabschied für die 2. Versammlung des 28. Landtages.  
Oldenburg, den 17. Mai 1904.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse der 2. Versammlung des 28. Landtages folgenden Landtagsabschied:

## §. 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtages veröffentlicht:

**A. für das Herzogtum Oldenburg**

1. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. s. w. zu den Gemeinde- und Schullasten;
2. ein Gesetz, betreffend Änderung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. April 1855 wegen Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste;

**B. für das Fürstentum Birkenfeld**

ein Gesetz, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung.

## §. 2.

Die Ersuchen des Landtages zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, sollen einer Prüfung unterzogen werden. Nach dem Ergebnis derselben soll dem Landtage spätestens bei seiner nächsten ordentlichen Versammlung ein Gesetzentwurf vorgelegt werden.



## §. 3.

Dem Ersuchen des Landtages, ihm in seiner nächsten Versammlung eine Statistik darüber herzugeben, wie viele Volksschulklassen im Bezirk des evangelischen Oberschulkollegiums vorhanden sind, von wie vielen Kindern die Klasse besucht wird und wie viele Lehrer und Lehrerinnen für diese Klassen vorhanden sind, soll tunlichst entsprochen werden.

## §. 4.

In Betreff der vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlenen Petition des Vereins für Schulreform um Herbeiführung einer Gleichberechtigung aller höheren nennklassigen Schulen wird auf die im Landtage abgegebene Erklärung der Staatsregierung verwiesen.

## §. 5.

Dem an die Staatsregierung gerichteten Ersuchen des Landtages, durch ihren Bevollmächtigten zum Bundesrat für die Ausführung der vom Reichstage am 27. Febr. 1904 beschlossenen Resolution, betreffend den Strafvollzug und die Vollstreckung der Untersuchungshaft, einzutreten, soll tunlichst entsprochen werden.

## §. 6.

In Betreff des Ersuchens des Landtages um eine Prüfung, ob nicht für die im staatlichen Dienste tätigen Beamten und ständigen Arbeiter im Wege der Verordnung oder des Reglements eine Beordnung des Urlaubs ohne Gehalts- oder Lohnabzug getroffen werden kann, wird auf die bei den Verhandlungen des Landtags von der Staatsregierung abgegebene Erklärung verwiesen.

## §. 7.

Das Schreiben des Landtags, betreffend Ergreifung von Maßregeln zur Verminderung des Schwarzwildes, ist



mit der bezüglichen Petition und den Landtagsverhandlungen Unserem Hofmarschallamte überwiesen.

## §. 8.

Ob und wie weit dem Ersuchen, dem Landtage möge der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werden, nach dem die Unterbringung von Idioten, Blinden und Taubstummen in Anstalten den Angehörigen nicht als Armenunterstützung anzurechnen ist, entsprochen werden kann, wird geprüft werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 17. Mai 1904.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich. Kuhstrat I. Kuhstrat II.

Tenge.

---

**N<sup>o</sup>. 28.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Oktober 1902, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Korbhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien.  
Oldenburg, den 19. Mai 1904.

Zur Ausführung der Vorschriften in den §§. 3 und 4 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Oktbr. 1902, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Korbhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien (R.=G.=Bl. S. 269 f.) wird im Höchsten Auftrage bestimmt:

## §. 1.

Die im §. 3 Absatz 1 und im §. 4 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 der gedachten Bekanntmachung vorgesehene Befreiung von dem Desinfektionszwang erfolgt abgesehen von der in §. 4 zugelassenen Ausnahme nur auf Antrag.

## §. 2.

Der Antrag ist mit den erforderlichen Belägen im Herzogtum bei dem Amte (Stadtmagistrat einer Stadt I. Klasse), in den Fürstentümern bei den Regierungen schriftlich anzubringen.

## §. 3.

Die Entscheidung darüber, ob der Unternehmer den Nachweis erbracht habe, daß er das Material in vorschriftsmäßig desinfiziertem Zustande bezogen und abgetrennt von nicht desinfiziertem Material aufbewahrt habe, (§. 3 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1902) wird, falls die Desinfektion innerhalb des Deutschen Reichs erfolgt sein soll, im Herzogtum den Ämtern (Stadtmagistraten) übertragen.

Im übrigen entscheiden über die Befreiungsanträge im Herzogtum das Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstentümern die Regierungen.

## §. 4.

Eines Antrages auf Befreiung vom Desinfektionszwang (§. 1) bedarf es nicht hinsichtlich derjenigen Haare, Borsten und Schweinswolle, welche in Mengen von nicht mehr als 20 kg von solchen Deutschen Händlern bezogen werden, welche von den zuständigen Behörden als zuverlässig in Bezug auf die Desinfektion ihrer aus dem Ausland bezogenen Haare, Borsten und Schweinswolle durch öffentliche Bekanntmachung anerkannt sind.

Für die im Herzogtum ansässigen Händler ist das





Staatsministerium, Departement des Innern, für die Händler in den Fürstentümern sind die Regierungen zu solcher Anerkennung zuständig. Die Anerkennung erfolgt auf längstens ein Jahr und ist jederzeit widerruflich.

## §. 5.

Die vom Staatsministerium, Departement des Innern, den Regierungen und den Ämtern (Stadtmagistraten) getroffenen Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Desinfektionszwang sind von den Unternehmern aufzubewahren und auf Erfordern den zuständigen Polizei- und Gewerbeaufsichtsbeamten vorzulegen.

Oldenburg, den 19. Mai 1904.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Mücke.

